

BITTE FORMBLATT VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN!!!!

Anlieferschein Erdaushubdeponie Hemau

(Monodeponie der Deponieklasse 0)



STADT HEMAU

1. Herkunft des Materials

Abfallerzeuger: _____
(Name Bauherr / Eigentümer)

Entstehungsort: _____, _____
(Straße und Hausnummer,) (PLZ und Ort)

_____, _____
(Fl. Nr.) (Gemarkung)

Wohnadresse: _____, _____
(falls abweichend) (Straße und Hausnummer,) (PLZ und Ort)

Art des Vorhabens: _____
(z. B. Erschließung, Neubaugebiet, Umbau etc.)

2. Art des Bodenaushubmaterials

bisherige Grundstücksnutzung bekannt unbekannt

bebautes, gewerblich genutztes Grundstück

bebautes, nicht gewerblich genutztes Grundstück

unbebautes / unbefestigtes Grundstück (Acker, Wiese, Brachland)

Bodenart

lehmig/schluffig sandig/kiesig felsig keine Fremddanteile geringe Fremddanteile

Dauer des Aushubes: _____ (von.....bis)

Untersuchung: nein ja (Datum: _____ Labor: _____)

_____)

Gesamtmenge: _____ t m³

sonstige Anmerkungen: _____

3. Zeitpunkt der Anlieferung: _____

4. Anlieferer: _____
(Name / Firmenname)

Adresse: _____, _____
(Straße und Hausnummer,) (PLZ und Ort)

5. Bescheidempfänger:

Nach § 2 der Gebührensatzung ist Gebührenschuldner der Grundstückseigentümer, der die abfallwirtschaftliche Einrichtung (Deponie) der Stadt Hemau zur Ablagerung von Erdaushub benutzt und auf dessen Grundstück dieser angefallen ist. Bei mehreren Gebührenschuldnern haften diese als Gesamtschuldner.

Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers

Ich versichere, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den oben gemachten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird von uns laufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt und Besonderheiten dem Verfüllbetrieb gemeldet. Es handelt sich um unbedenklichen Bodenaushub.

Abfallerzeuger: _____
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Stand: Januar 2024

BITTE FORMBLATT VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN!!!!

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten gemäß DepV



STADT HEMAU

(Monodeponie der Deponieklasse 0)

Warum ist die Verwertung des Abfalls nicht möglich?

- A) Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-Physikalischen Eigenschaften des Abfalls (nachvollziehbare Begründung erforderlich!).
- B) Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separater Anlage ergänzen).

Geprüfte Verwertungswege:

- Verfüllungen, Aufschüttungen
- Recycling
- Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)
- Sonstige und zwar: _____

Begründung zu A) oder B) (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):

Abfallerzeuger: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bei der Erstellung hat mitgewirkt: _____

(Unterschrift)

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

